
Vertrag über die gegenseitigen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik [Prager-Vertrag], 11. Dezember 1973

Zusammenfassung

Der Vertrag über die gegenseitigen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik vom 11. Dezember 1973 war einer der Ostverträge, die am Anfang der 1970er Jahre ein neues Kapitel in der sog. deutschen Frage aufgeschlagen hatten, zur Milderung der Spannung zwischen zwei Machtblöcken beitrugen, den *Status quo* nach dem Zweiten Weltkrieg besiegelten und die Gelegenheit boten, die Zusammenarbeit mit dem Ostblockstaaten auf friedliche und realistische Basis zu entwickeln. Der Prager Vertrag – mit dem auch die diplomatischen Beziehungen aufgenommen wurden – löste vor allem das Problem der Ungültigkeit des Münchener Abkommens (1938), bestätigte die Nichtanwendung der Gewalt bei gegenseitigen Problemen und bekundete den Willen der Vertragspartner, in den Bereichen Wirtschaft, Kultur, Wissenschaft etc. eng "nachbarschaftlich zusammenzuarbeiten".

Einleitung

Edita Ivanišková vn nn

Am 11. Dezember 1973 unterzeichneten die Regierungschefs der Bundesrepublik und der #SSR, Willy Brandt und #ubomír Štrougal, sowie die Außenminister beider Länder, Walter Scheel und Bohuslav Ch#oupek, in Prag den *Vertrag über die gegenseitigen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik*. Mit dem Austausch der Ratifikationsurkunden am 19. Juli 1974 wurde die Vertragsgültigkeit besiegelt. Aber trotz der Willensäußerung der Vertragspartner, die diplomatischen Beziehungen, die sich aus dem Dokument ergaben, im friedlichen und gutnachbarschaftlichen Geiste zu pflegen, blieb die Tatsache, dass sie beide zu den zwei gegeneinanderstehenden Machtblöcken, die die Welt- und Europapolitik bestimmten, gehörten, unverändert. Und wie der Prozess des Zustandekommens des Vertrages so war auch die weitere Entwicklung ihrer bilateralen Beziehungen den (Ent-)Spannungen im Rahmen der bipolaren Welt untergeordnet.

Ende der 1960er Jahre kamen die Amerikaner und ihre westlichen Verbündeten als auch die Sowjetunion zu der Überzeugung, dass der Verzicht auf Konfrontation und die Suche nach einem Minimalkonsens im Rahmen der internationalen Gemeinschaft ihren eigenen Interessen dienen könnten. Beide Supermächte und ihre Blöcke verfolgten mit der Entspannungspolitik zwar unterschiedliche kurz- und langfristige Ziele, sie waren sich aber darin einig, dass das Kräftegleichgewicht und die Anerkennung des infolge des Zweiten Weltkriegs entstandenen *Status quo* die Basis seien.

Der neuen Agenda – die Bemühungen um eine Verbesserung und Normalisierung der Beziehungen zwischen Ost und West – ordnete sich auch die sogenannten

deutsche Frage, unter.

Auf der Seite des Westens wurde ein wichtiger Teil des Entspannungsprozesses die neue Ostpolitik der Bundesrepublik Deutschland, die sich unter der SPD-FDP Koalitionsregierung des Kanzlers Willi Brandt (1969-1974) voll entfaltete. Ihr Ziel war es, einen "Wandel durch Annäherung" zu erreichen. Hinter dieser Politik stand die während der 1960er Jahre innenpolitisch schwer erkämpfte Erkenntnis, dass die Wiedervereinigung Deutschlands (nach westdeutschen Vorstellungen) in nächster Zukunft nicht auf der Tagesordnung stehen würde und dass auch andere Resultate des Zweiten Weltkrieges seitdem eine Realität geworden waren. Die neue Ostpolitik, zusammen mit dem günstigen Supermächte-Verhältnis, mündete in eine Reihe von Verträgen, die zumindest in Europa eine neue Atmosphäre zwischen Ost und West schufen – im August 1970 der Moskauer Vertrag (BRD und UdSSR), im Dezember 1970 der Warschauer Vertrag (BRD und Polen), im September 1971 das Viermächteabkommen über Berlin, im Dezember 1972 der Grundlagenvertrag (BRD und DDR) und im Dezember 1973 der Prager Vertrag (BRD und Tschechoslowakei). Die neue Ostpolitik der Bundesrepublik musste aber, um überhaupt erfolgreich zu sein, dabei auch die Interessen der Sowjetunion respektieren. Schon der Mauerbau in Berlin (1961) und später die militärische Unterdrückung des Prager Frühlings (August 1968) zeigten, dass Moskau alles dafür tat, die Nachkriegsteilung Europas in Systemblöcke zu stabilisieren. Deswegen mussten auch bei den Ostverträgen alle Initiativen gegenüber den Ländern des Ostblocks über Moskau führen und vor allem den langfristigen Plänen der Sowjetunion entsprechen. Das war auch bei der Tschechoslowakei der Fall.

In der deutschen Frage folgte seit 1948 die von Kommunisten regierte Tschechoslowakei loyal der Politik der Sowjetunion. So war es auch in den 1960er Jahren, als Moskau und Ost-Berlin mit Nachdruck die Frage nach der Verteidigung des Regimes und der staatlichen Existenz der DDR vor dem "westdeutschen Imperialismus" zur Pflicht des gesamten Ostblocks erklärten. Für die tschechoslowakische Außenpolitik kamen Abweichungen von diesem festen gemeinsamen Standpunkt nicht einmal in Betracht. Für das kommunistische Regime stellte ihr westdeutscher Nachbar weiterhin den aggressiven Vorposten des Nordatlantischen Bündnisses und eine direkte Bedrohung der Sicherheit des sozialistischen Lagers und der Tschechoslowakischen Republik als dessen Bestandteil dar. Diese Behauptung wurde durch die Tatsache untermauert, dass die Bundesregierung unter Konrad Adenauer bis zuletzt bei der Ablehnung der tschechoslowakischen Forderungen, nämlich der Anerkennung der Ungültigkeit des Münchener Abkommens von Anfang an sowie der Aussiedlung der Deutschen aus der Nachkriegtschechoslowakei, blieb. Die Regierungen nach Adenauer (das Kabinett Ludwig Erhards, die große Koalition unter Kurt Georg Kiesinger) sendeten der Tschechoslowakei widersprüchliche Signale: einerseits, dass das Münchener Abkommen von Hitler zerrissen worden oder schon ungültig geworden sei (was für Prag zu wenig war), andererseits dass die vertriebenen Sudetendeutschen das "Recht auf Heimat" hätten.

Am Vorabend des Prager Frühlings war folglich die Situation in den tschechoslowakisch-bundesdeutschen Beziehungen widersprüchlich und eher "eingefroren", und nicht nur wegen des innenpolitischen Diskurses in der BRD. Auch die Hoffnung, dass die konservative KP#-Führung unter Antonín Novotný eines flexibleren Zugangs fähig sein würde, erfüllte sich nicht. Auf der anderen Seite waren die tschechoslowakische Gesellschaft und insbesondere die reformbereiten Eliten offen für einen liberaleren Blick auf die Beziehungen zwischen der #SSR und der Bundesrepublik. Auch für sie blieb jedoch die Frage des Münchener Abkommens das

Schlüsselproblem. Der kleine errungene Fortschritt in den ökonomischen Kontakten – das Abkommen über die bilateralen Handelsvertretungen vom August 1967 (die westdeutsche Vertretung in Prag wurde als letzte in den Ostblockstaaten im Februar 1968 eröffnet) – konnte nicht das meist gewünschte Ziel der BRD, die Normalisierung der Beziehungen mit dem Ostblockstaaten auf der Ebene der diplomatischen Missionen, ersetzen.

Die Situation veränderte sich mit dem Antritt der neuen KP#-Führung unter Alexander Dub#ek im Januar 1968 nicht. Zwar wurden inoffizielle Gespräche geführt (April – Juli; siehe V. Fojtek, S. 110-119), bei denen beide Seiten kein Problem hatten, zu konstatieren, dass sie keine territorialen Ansprüche gegenseitig erheben und das sie Gewaltverzicht in gegenseitigen Beziehungen akzeptieren würden. Das Problem des Münchener Abkommens blieb aber unüberbrückbar, bis die Intervention der fünf Warschauer-Pakt-Staaten die inoffiziellen Kontakte unterbrach.

Die Partei- und Staatsführung unter Gustáv Husák, die im April 1969 an die Macht gekommen war, sollte die tschechoslowakische Entwicklung "normalisieren", das heißt auf den Weg vor dem Prager Frühling zurückbringen. Die Rückkehr zu den vorreformerischen Positionen betraf auch die Beziehungen zur Bundesrepublik und zu ihrer Ostpolitik. Die alte misstrauische und im Grunde ablehnende Haltung hatte aus Sicht der tschechoslowakischen Führung ihre Berechtigung. Husák war sich bewusst, welche Rolle die westdeutsche Karte in der Politik der Mitgliedsstaaten des Warschauer Paktes gegenüber dem "Prager Frühling" und bei der Begründung ihrer Intervention im August 1968 gespielt hatte. Die "Normalisierer" waren sich jedoch nicht bewusst, dass eine Rückkehr zur Politik wie sie vor dem Jahr 1968 betrieben wurde, nicht möglich war. Denn die Grundvoraussetzung – der Standpunkt der UdSSR zur Ostpolitik und der Regierung Brandt – hatte sich inzwischen geändert. Anfänglich waren die konkreten Äußerungen dieses Wandels nicht so offensichtlich. Deshalb konnte Gustáv Husák zunächst wiederholen – wie beispielsweise in einem Gespräch mit Walter Ulbricht im Jahr 1970 –, dass "unsere Positionen und Forderungen einer solidarischen Haltung gegenüber der DDR und der UdSSR bekannt sind. Unsererseits beabsichtigen wir in nächster Zeit keine grundlegenden Schritte zu unternehmen, um die Verhandlungen mit der Bundesrepublik zu beschleunigen". Die Situation änderte sich mit der Unterzeichnung des deutsch-sowjetischen Vertrages im August 1970. Bereits wenige Tage darauf, auf der Sitzung des Politischen Beratenden Ausschusses des Warschauer Paktes in Moskau, gab Leonid Brežnev den tschechoslowakischen Genossen die Weisung, mit der Bundesrepublik in Verhandlungen zu treten. Husák wehrte zwar mit der Formulierung ab, "was das Münchener Abkommen anbelangt, werden wir nichts übereilen", und argumentierte mit ideologischen Diversionen und weiteren damit zusammenhängenden Gefahren, den sowjetischen Forderungen konnte er jedoch nicht ausweichen. Nun wurden konkrete Verhandlungen über den Prager Vertrag aufgenommen.

Die Gespräche zwischen Bonn und Prag ähnelten in vielem den Verhandlungen, die dem Vertrag zwischen der Bundesrepublik und Polen vorausgegangen waren. Auch hier überdeckte eine Frage – in diesem Fall die Annullierung des Münchener Abkommens – weitere wichtige Probleme der gegenwärtigen und zukünftigen Beziehungen. Auch hier erschwerten die starken Emotionen in der Öffentlichkeit beider Seiten die Suche nach akzeptablen Kompromissen. Schließlich wurde der Vertrag unterzeichnet. Mit der problemlosen Aufnahme diplomatischer Beziehungen zwischen der Bundesrepublik und Ungarn sowie Bulgarien (am 21. Dezember 1973) war das Paket der Ostverträge geschnürt.

Der Prager Vertrag (wie auch der ganze Vertragskomplex) löste in seiner Zeit

wichtige Fragen, die an historische Probleme geknüpft waren, und die neue Möglichkeiten für Verbindungen zum Ostblock nicht nur für die Bundesrepublik, sondern für den Westen allgemein, blockiert hatten. Es ging aber nicht nur um eine Auseinandersetzung mit der Vergangenheit. Auch wenn es zu jener Zeit so schien, als ob die Bundesrepublik im Interesse der Entspannung und Normalisierung der Beziehungen mit dem Osten mehr – und sichtbarer – nachgegeben habe, ohne einen Gegenwert zu erhalten, war dies tatsächlich nur scheinbar der Fall. Der "Wandel", den im Sinne der Ostpolitik die "Annäherung" bringen sollte, war weitaus subtiler und benötigte längere Zeit, als die Väter der Ostpolitik angenommen hatten. Zum Wandel kam es auf Grundlage jener Vertragsprinzipien, die zur Zeit des Vertragsabschlusses in ihrer politischen Bedeutung unterschätzt worden waren. Die Wirkung dieser Grundprinzipien – besonders der wirtschaftlichen, kulturellen und humanitären Zusammenarbeit – zeigte sich, als sie von der bilateralen Ebene in die Entwicklung des sogenannten Helsinki-Prozesses übertragen wurden.

Quellen- und Literaturhinweise

Ash, T. G., In Europe's Name. Germany and the Divided Continent, London 1993.

Bender, P., Die "Neue Ostpolitik" und ihre Folgen. Vom Bauerbau bis zur Vereinigung, München 1995.

Bach, R., Die Bedeutung des Prager Vertrages von 1973 für die deutsche Ostpolitik, in: Lemberg, H., Křen, J., Kováč, D. (Hg.), Im geteilten Europa. Tschechen, Slowaken und Deutsche und ihre Staaten 1948-1989 (Veröffentlichungen des Instituts für Kultur und Geschichte der Deutschen im östlichen Europa, Bd. 10), Essen 1998, S. 169-192.

Buchheim, Chr., Ivaničková, E., Zimmermann, V., Kaiserová, K. (Hg.), Die Tschechoslowakei und die beiden deutschen Staaten, Essen 2010.

Bundesrepublik Deutschland – CSSR. Beiträge und Dokumente zum Vertrag vom 11. Dezember 1973, Politische Studien, 1974, Sonderheft 1.

Ivaničková, E., 1973 – Die Ostpolitik der Bundesrepublik und die Tschechoslowakei, in: Detlef Brandes u.a. (Hg.), Wendepunkte in den Beziehungen zwischen Deutschen, Tschechen und Slowaken 1848-1989, Essen 2007, S. 287-298.

Fojtek, V., Přes zátěž minulosti k nové východní politice. Vztahy mezi SRN a Československem v 60. letech jako příklad vymezování Bonnu vzhledem k Washingtonu [Durch die Last der Vergangenheit zur neuen Ostpolitik. Die Beziehungen zwischen BRD und Tschechoslowakei in 60er Jahren als Beispiel der Beschränkung Bonns gegenüber Washington], in: Soudobé dějiny, 2008, Jg. 15, H. 1, S. 105-128.

Vertrag

über die gegenseitigen Beziehungen

zwischen der Bundesrepublik Deutschland

und der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik

Die Bundesrepublik Deutschland

und

die Tschechoslowakische Sozialistische Republik –

IN DER HISTORISCHEN ERKENNTNIS, daß das harmonische Zusammenleben der Völker in Europa ein Erfordernis des Friedens bildet,

IN DEM FESTEN WILLEN, ein für allemal mit der unheilvollen Vergangenheit in ihren Beziehungen ein Ende zu machen, vor allem im Zusammenhang mit dem Zweiten Weltkrieg, der den europäischen Völkern unermeßliche Leiden zugefügt hat,

ANERKENNEND, daß das Münchener Abkommen vom 29. September 1938 der Tschechoslowakischen Republik durch das nationalsozialistische Regime unter

Androhung von Gewalt aufgezwungen wurde,
ANGESICHTS DER TATSACHE, daß in beiden Ländern eine neue Generation herangewachsen ist, die ein Recht auf eine gesicherte friedliche Zukunft hat,
IN DER ABSICHT, dauerhafte Grundlagen für die Entwicklung gutnachbarlicher Beziehungen zu schaffen,
IN DEM BESTREBEN, den Frieden und die Sicherheit in Europa zu festigen,
IN DER ÜBERZEUGUNG, daß die friedliche Zusammenarbeit auf der Grundlage der Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen dem Wunsche der Völker sowie dem Interesse des Friedens in der Welt entspricht –
sind wie folgt übereingekommen:

Artikel I

Die Bundesrepublik Deutschland und die Tschechoslowakische Sozialistische Republik betrachten das Münchener Abkommen vom 29. September 1938 im Hinblick auf ihre gegenseitigen Beziehungen nach Maßgabe dieses Vertrages als nichtig.

Artikel II

(1) Dieser Vertrag berührt nicht die Rechtswirkungen, die sich in bezug auf natürliche oder juristische Personen aus dem in der Zeit vom 30. September 1938 bis zum 9. Mai 1945 angewendeten Recht ergeben.

Ausgenommen hiervon sind die Auswirkungen von Maßnahmen, die beide vertragsschließende Parteien wegen ihrer Unvereinbarkeit mit den fundamentalen Prinzipien der Gerechtigkeit als nichtig betrachten.

(2) Dieser Vertrag läßt die sich aus der Rechtsordnung jeder der beiden Vertragsparteien ergebende Staatsangehörigkeit lebender und verstorbener Personen unberührt.

(3) Dieser Vertrag bildet mit seinen Erklärungen über das Münchener Abkommen keine Rechtsgrundlage für materielle Ansprüche der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik und ihrer natürlichen und juristischen Personen.

Artikel III

(1) Die Bundesrepublik Deutschland und die Tschechoslowakische Sozialistische Republik lassen sich in ihren gegenseitigen Beziehungen sowie in Fragen der Gewährleistung der Sicherheit in Europa und in der Welt von den Zielen und Grundsätzen, die in der Charta der Vereinten Nationen niedergelegt sind, leiten.

(2) Demgemäß werden sie entsprechend den Artikeln 1 und 2 der Charta der Vereinten Nationen alle ihre Streitfragen ausschließlich mit friedlichen Mitteln lösen und sich in Fragen, die die europäische und internationale Sicherheit berühren, sowie in ihren gegenseitigen Beziehungen der Drohung mit Gewalt oder der Anwendung von Gewalt enthalten.

Artikel IV

(1) In Übereinstimmung mit den vorstehenden Zielen und Grundsätzen bekräftigen die Bundesrepublik Deutschland und die Tschechoslowakische Sozialistische Republik die Unverletzlichkeit ihrer gemeinsamen Grenze jetzt und in der Zukunft und verpflichten sich gegenseitig zur uneingeschränkten Achtung ihrer territorialen Integrität.

(2) Sie erklären, daß sie gegeneinander keinerlei Gebietsansprüche haben und solche auch in Zukunft nicht erheben werden.

Artikel V

(1) Die Bundesrepublik Deutschland und die Tschechoslowakische Sozialistische Republik werden weitere Schritte zur umfassenden Entwicklung ihrer gegenseitigen Beziehungen unternehmen.

(2) Sie stimmen darin überein, daß eine Erweiterung ihrer nachbarschaftlichen

Zusammenarbeit auf den Gebieten der Wirtschaft, der Wissenschaft, der wissenschaftlich-technischen Beziehungen, der Kultur, des Umweltschutzes, des Sports, des Verkehrs und ihrer sonstigen Beziehungen in ihrem beiderseitigen Interesse liegt.

Artikel VI

Dieser Vertrag bedarf der Ratifikation und tritt am Tage des Austausches der Ratifikationsurkunden in Kraft, der in Bonn stattfinden soll.

ZU URKUND DESSEN haben die Bevollmächtigten der Vertragsparteien diesen Vertrag unterschrieben.

GESCHEHEN zu Prag am 11. Dezember 1973 in zwei Urschriften, jede in deutscher und tschechischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die

Bundesrepublik Deutschland

Za

Spolkovou republiku N#mecka

Willy Brandt

Walter Scheel

Für die

Tschechoslowakische Sozialistische Republik

Za

#eskoslovenskou socialistickou republiku

Strougal

B. Ch#oupek

Hier nach: Bundesgesetzblatt 1974 II, S. 990-992.

Faksimile

Die 16 Faksimile werden nicht mit ausgedruckt.

Hier nach: Bundesgesetzblatt 1974 II, S. 990-992.

© Faksimile.

Quelle: http://1000dok.digitale-sammlungen.de/dok_0250_pra.pdf

Datum: 16. Dezember 2018 um 12:53:05 Uhr CET.

© BSB München
